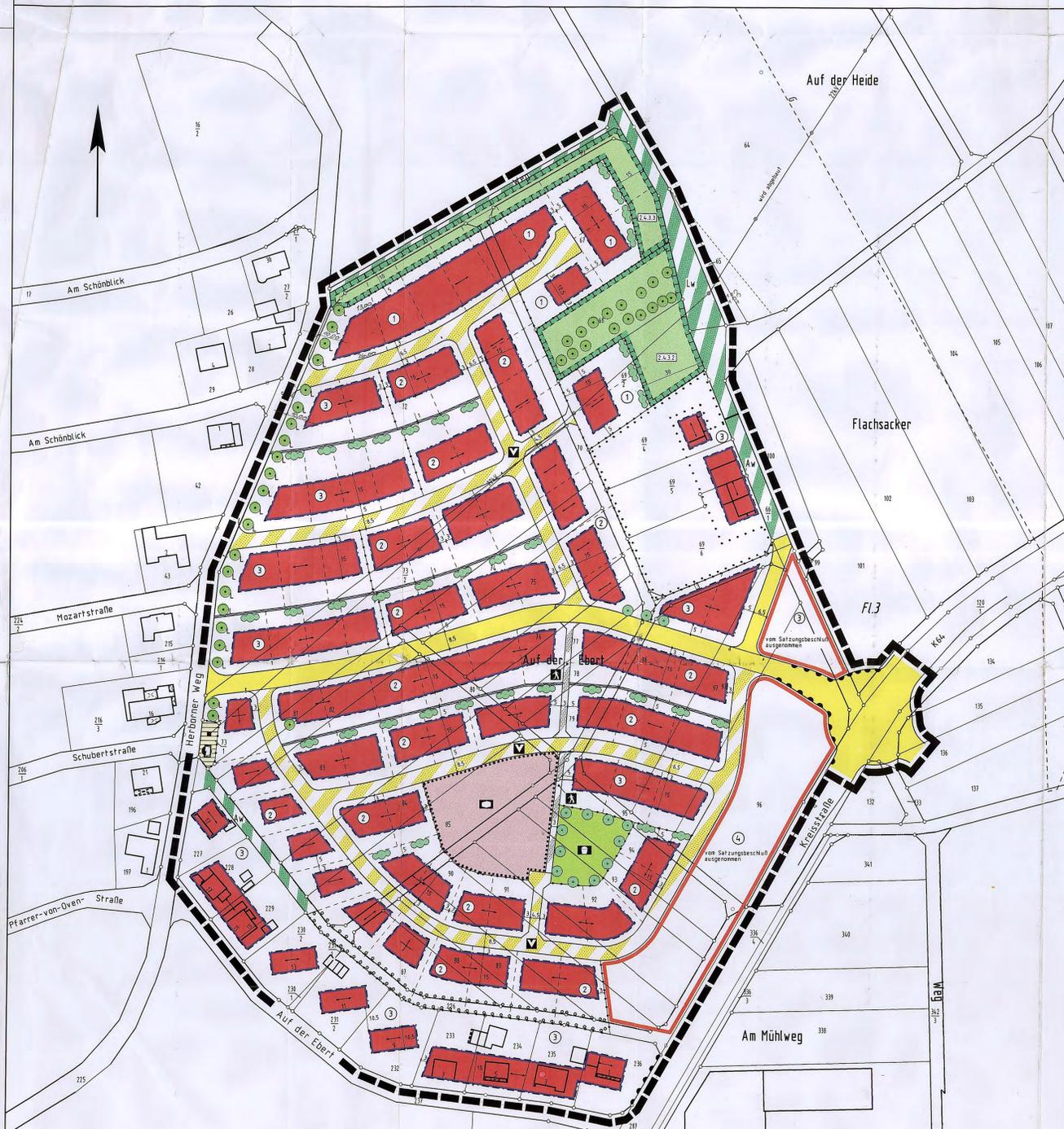


Gemeinde Sinn, Ortsteil Fleisbach

Bebauungsplan "Auf der Ebert"

1. Änderung



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen	TH
1	WA ₁	0,3	0,5	I	o	ED	4,50m
2	WA ₂	0,3	0,6	II	o	ED	6,50m
3	WA ₃	0,3	0,6	II	o	ED/H	6,50m
4	WA ₄	0,4	0,9	III	o	H	8,50m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 469)
 Planzoneneinteilungsverordnung (PlanZV) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBl. I 1981, S. 58)
 Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 567)

- 11. **Katastralanleihe Darstellungen**
- 11.1. Flurgrenze
- 11.2. Flurnummer
- 11.3. Polygonpunkt
- 11.4. Flurstücknummer
- 11.5. vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 11.6. geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 12. **Planzeichen**
- 12.1. **Art der baulichen Nutzung**
- 12.1.1. Allg. Wohngebiet
- 12.2. **Maß der baulichen Nutzung**
- 12.2.1. GFZ Geschosshöhenzahl, es gilt 2,2
- 12.2.2. GRZ Grundflächenzahl
- 12.2.3. Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 12.2.4. TH Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgeschl.-Roboden, hier: Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 12.3. **Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**
- 12.3.1. o offene Bauweise
- 12.3.2. ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 12.3.3. H nur Reihenhäuser zulässig
- 12.3.4. **Baugrenze**
- 12.3.4.1. überbaubare Grundstücksfläche
- 12.3.4.2. nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 12.3.5. **Festsetzung, bei Gebel- und Dreiecksgaßen sind Abweichungen zulässig**
- 12.4. **Verkehrsflächen**
- 12.4.1. Soziales Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergärten
- 12.5. **Verkehrsflächen**
- 12.5.1. Straßenverkehrsfläche
- 12.5.2. Straßenbegrenzungslinie
- 12.5.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- 12.5.3.1. Verkehrsberuhigter Bereich
- 12.5.3.2. Wirtschaftsweg (Landwirtschaft) / Anliegerweg
- 12.5.3.3. Fußweg
- 12.5.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 12.6. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbereinigung sowie für Anlagen**
- 12.6.1. hier: Elektrizität (Trafostation)
- 12.7. **Grünflächen**
- 12.7.1. Öffentliche Grünflächen, hier: Spielplatz
- 12.8. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- 12.8.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung, zu den Maßnahmen vgl. 2.4.3.2 bis 2.4.3.4
- 12.8.2. Erhalt von fachgerecht zu pflanzenden Hochstammobstäumen
- 12.8.3. Erhalt von Laubbäumen
- 12.8.4. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gemäß 2.5.1
- 12.8.5. Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern gemäß 2.5.2
- 12.8.6. Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.5.3
- 12.8.7. Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 12.9. **Sonstige Planzeichen**
- 12.9.1. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, hier: Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, es gilt 2.4.2.1 - 2.4.2.3
- 12.9.2. Die Festsetzung beinhaltet ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Sinn
- 12.9.3. Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Halbes der baulichen Nutzung
- 12.9.3.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Textliche Festsetzungen

- 2.1. Gem. § 9(1)8 BauGB: Im WA lfd. Nr. 1 sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen, im WA lfd. Nr. 2 und 3 sind je Wohngebäude max. 3 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte, bei Reihenhäusern jede einzelne Hauseinheit als Wohngebäude) zulässig.
- 2.2. Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 20(3) BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse (i.S. der HBO) sind, einschli. der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschli. ihrer Umfassungswände sind mitzuzurechnen.
- 2.3. Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 12(6) BauNVO:
- 2.3.1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von max. 6,0 m zur einschließenden Verkehrsfläche zulässig.
- 2.3.2. Garagen, in denen übereinander geparkt wird (Doppelgarage) sind unzulässig.
- 2.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:
- 2.4.1. Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Höflflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfüllanteil von 30 % zu befestigen, Terrassen sind wasserundurchlässig zu befestigen, zu 1.2.9.1. Ervässerungsgräben
- 2.4.2. Das auf den befestigten Flächen (einschl. Dachflächen) auf den unmittelbar an das Grabensystem oberliegend angrenzenden Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den Gräben einzuleiten soweit es nicht als Brauchwasser verwertet oder dezentral versickert werden kann.
- 2.4.2.1. Die Ervässerungsgräben sind in naturnaher Bauweise (z.B. unverputzter Steinmauer aus Wasserbausteinen, Fachstein, Einmaat mit Erosionsschutzmatte o.ä.) unter Ausbildung von Böschungen nicht steiler als 1:0,5 anzulegen. Eine Befestigung mit Betonformsteinen sowie Verstrüngen mit Ausnahme der notwendigen Straßenüberfahrten (Verrohrung jeweils bis max. 6,5 m lang) ist unzulässig.
- 2.4.2.2. Die Grabenböschungen sind einzuzäun, mit Uferstauden zu bepflanzen und einmal jährlich ab Ende Juni zu mähen, das Schnittgut ist abzuführen.

- 2.4.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20
- 2.4.3.1. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
- 2.4.3.2. Zweischichtiges Extensivgrünland (Mahl Ende Juni und Ende September), das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzuführen, Düngung ist unzulässig. Je angefangene 200 qm ist mindestens ein bewährter Hochstammobstbaum (Apfel, Birne) anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden.
- 2.4.3.3. Vogelschutzhecke: Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baugebietes ist eine mindestens 10,00 m breite, geschlossene Laubsträucherhecke unter Verwendung von

Acer campestre	- Feldahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus sanguinea	- Hartweidel	Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Rosa canina agg.	- Hundrose
laevigata			

 anzupflanzen, Mindestanzahl 1 Strauch/qm; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu 6 - 8 Exemplaren. Im Abstand von je 15 m sind als Überhälter heimische Laubbäume der Arten

Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Quercus petraea	- Traubeneiche	Fraxinus excelsior	- Esche

 einzubringen.
- 2.4.3.4. Baugelände ist im östlichen Abschnitt östlich ein 2,5 m breiter Geländestreifen Extensivgrünland anzulegen und zu pflegen (es gilt 2.4.3.2 Satz 1). Die festgelegte verbleibende Fläche ist als Kraustaum anzulegen und abschnittsweise alle 2 Jahre mit der zweiten Mahd des Extensivgrünlandes zu mähen. Das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzuführen.
- 2.4.4. Heckenstruktur: Entlang der süd-östlichen Grenze des Baugebietes ist eine 8,0 m breite, geschlossene Laubsträucherhecke unter Verwendung von

Corylus avellana	- Hasel	Crataegus monogyna	- Weißdorn
Rosa canina agg.	- Hundrose	laevigata	
Carpinus betulus	- Hainbuche		

 anzupflanzen; Mindestanzahl 1 Strauch/qm; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren.
- 2.5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1)25 BauGB:
- 2.5.1. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 14-16cm):

Acer platanoides	- Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche	Quercus robur	- Stieleiche
Quercus petraea	- Traubeneiche		

 Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe größer als 6 qm je Baum vorzusehen.
- 2.5.2. Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern:

Acer campestre	- Feldahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus sanguinea	- Roter Hartweidel	Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Malus sylvestris	- Wildapfel
laevigata		Prunus spinosa	- Schlehe
Pinus praestris	- Wildbirne	Rosa canina agg.	- Hundrose
Sorbus aucuparia	- Eberesche		

 Anpflanzung mind. 10 Einzelpflanzen je Symbol, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren.
- 2.5.3. zu 1.2.8.6. Heckenstruktur: Entlang der südlichen Grenze des Baugebietes ist eine 5,0 m breite, geschlossene Laubsträucherhecke unter Verwendung von

Corylus avellana	- Hasel	Crataegus monogyna	- Weißdorn
laevigata		Rosa canina agg.	- Hundrose
Carpinus betulus	- Hainbuche		

 anzupflanzen; Mindestanzahl 1 Strauch/qm; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 3.1. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO:
- 3.1.1. Die zulässige Gebäudebreite beträgt 12,5 m, die zulässige Gebäudehöhe (max. Breite der Gebäudegrundfläche einschli. An- und Vorbauten sowie Erker, gemessen rechteckig zur Hauptfriesung) 15,0 m, die Versätze betragen mind. 1,0 m. Die zulässige Dachneigung bei Gebäuden innerhalb der Baugebiete nach § 4 BauGB beträgt 25° bis 45°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 45°. Satz 2 gilt analog für die Dächer von freistehenden Einzelgebäuden, sofern diese nicht dauerhaft begrünt werden. Nach 2.4.3.2.2. sind die Dächer der Häuser auf dem Gelände des Baugebietes auf dem Gelände des Baugebietes mit Dachbegrünung auszustatten. Die Dachbegrünung ist nach den Regeln der DIN 18008-2 auszuführen.
- 3.1.2. Dachform und Dachneigung
- 3.1.2.1. Zulässig sind Satteldächer (einschl. Sonderform "Kleppelwalm") und geneigter versetzte Putzdächer mit einer zulässigen Versätzehöhe von 1,0 m. Die zulässige Dachneigung bei Gebäuden innerhalb der Baugebiete nach § 4 BauGB beträgt 25° bis 45°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 45°. Satz 2 gilt analog für die Dächer von freistehenden Einzelgebäuden, sofern diese nicht dauerhaft begrünt werden. Nach 2.4.3.2.2. sind die Dächer der Häuser auf dem Gelände des Baugebietes auf dem Gelände des Baugebietes mit Dachbegrünung auszustatten. Die Dachbegrünung ist nach den Regeln der DIN 18008-2 auszuführen.
- 3.1.3. Dachneigung
- 3.1.3.1. Zulässig sind Satteldächer (einschl. Sonderform "Kleppelwalm") und geneigter versetzte Putzdächer mit einer zulässigen Versätzehöhe von 1,0 m. Die zulässige Dachneigung bei Gebäuden innerhalb der Baugebiete nach § 4 BauGB beträgt 25° bis 45°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 45°. Satz 2 gilt analog für die Dächer von freistehenden Einzelgebäuden, sofern diese nicht dauerhaft begrünt werden. Nach 2.4.3.2.2. sind die Dächer der Häuser auf dem Gelände des Baugebietes auf dem Gelände des Baugebietes mit Dachbegrünung auszustatten. Die Dachbegrünung ist nach den Regeln der DIN 18008-2 auszuführen.
- 3.1.4. Dachaufbauten
- 3.1.4.1. Giebelbauten
- 3.1.4.1.1. Giebelbauten müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zur Giebelwand aufweisen. Zulässig sind Giebelbauten, Dreiecksgaßen (Dachneigung 35° bis 45°) und Schleppegäuben (Dachneigung 25° bis 45°).
- 3.1.4.1.2. Giebelbauten und Dreiecksgaßen: Giebelbauten und Dreiecksgaßen dürfen nicht breiter als 2,5 m sein; bei mehreren Giebeln darf die Gesamtbreite zudem 4,0 v.H. der jeweiligen Traufhöhe (Versätze eingeschlossen) nicht überschreiten. Die Dachneigung ist analog dem Hauptdach auszuführen. Die Giebeln müssen sich im Verhältnis von Höhe zu Breite den Fensteröffnungen der Hauptfassade anpassen.
- 3.1.4.2. Schleppegäuben
- 3.1.4.2.1. Die Breite einer oder mehrerer Schleppegäuben darf bis zu 8,0 v.H. der jeweiligen Traufhöhe (Versätze eingeschlossen) betragen, sofern die Gesamthöhe von 1,5 m nicht überschritten wird. Die Dachneigung ist analog dem Hauptdach auszuführen.
- 3.1.5. Dachflächenfenster
- 3.1.5.1. Dachflächenfenster sind nur als stehende Rechteckformate zulässig (im Lichten nicht höher als 2,0 m und nicht breiter als 1,5 m), ein Mindestabstand von 1,5 m von der Giebelwand ist einzuhalten. Der maximale Anteil der Fensterfläche darf 40 v.H. der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
- 3.1.6. Dachschritte
- 3.1.6.1. Dachschritte sind zulässig. Die max. Breite beträgt 3,0 m, die vorgelagerten Brüstungen dürfen mit ihrer Höhe die anschließende Dachhaut nicht überlagern.
- 3.1.7. Drempe (Außenwandhöhe eines Dachraumes zwischen Oberkante oberer Vollgeschosdecke und dem zur Vergrößerung des Dachraumes angehobenen unteren Punkt der Dachkonstruktion)
- 3.1.7.1. Die zulässige Drempehöhe beträgt bei Satteldächern und gegenüber versetzten Putzdächern (einstellig) einstellig 1,0 m.
- 3.2. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)3 HBO zu Einfriedungen:
- 3.2.1. Seitlich und rückwärtig zulässig sind ausschließlich Drahtgeflecht und Holzlaten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestabstand von 0,15 m ist einzuhalten; Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich nicht um Stützmauern handelt).
- 3.2.2. Die Zäune sind mit Laubsträuchern gemäß Artliste 2 anzupflanzen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artliste 3 zu beranken.
- 3.3. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter
- 3.3.1. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Anpflanzungen mit Schnittböden und Laubsträuchern gemäß Artliste 2 zu begrünen bzw. durch die Überstellung mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artliste 3 berankt Pergolen optisch zu integrieren.
- 3.4. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)4 HBO zu PKW-Stellplätzen: PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfüllanteil von 30 % zu befestigen.

3.5. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)5 HBO zu Begrünungen:

3.5.1. Gebäudeaußenwände, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleiner als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artliste 2 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 qm m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

3.5.2. Grundstücksereiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksereiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach dem bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s. u.). Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingerechnet werden. Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

3.6. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2)3 HBO zur Brauchwasserermittlung:

3.6.1. Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrüntem Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten. Ein Zisternenbau ist an den Regenwasserabflüssen vorzusehen.

3.7. Artenlisten (Auswahl):

Artliste 1 (Bäume):

Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Aesculus hippocastanum	- Kaschane	Fagus sylvatica	- Buche
Quercus robur	- Stieleiche	Quercus robur	- Stieleiche
Malus sylvestris	- Wildapfel	Quercus petraea	- Traubeneiche
Pinus praestris	- Wildbirne	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus aucuparia	- Eberesche		

Artliste 2 (Sträucher):

Cornus sanguinea	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenheide
Corylus avellana	- Hasel	Prunus spinosa	- Schlehe
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Rosa canina agg.	- Hundrose
laevigata			

sowie an blühenden Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten

Cornus mas	- Kornelweide	Philadelphus coronarius	- Fächer Jasmin
Laburnum viticinctum	- Gelbes Laburnum	Syringa	- Flieder
Meibomia germanica	- Mispel	Buxus sempervirens	- Buchsbaum
Forystia intermedia	- Forsythie	Illex aquifolium	- Stechpalme

Artliste 3 Kletterpflanzen:

Camparis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Gelblieb
Clematis montana	- Clematis	Polygonum aviculare	- Klettenröhrlieb
Clematis hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vulpina	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Vitis amaris	- Blaugrün, Glyster
Lonicera periclymenum	- Wald-Gelblieb	Pernettya mucronata	- Wilder Wein

4. **Nachrichtliche Übernahmen**

4.1. Die Garagen und Stellplätze betreffende Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Sinn in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 27.06.2002 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am 06.07.2002 in den Sinne Nachrichten.

Sinn, den 06.05.2001

2. Bürgerbeteiligung gem. § 9(1)4 BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 20.06.2002 bis 10.07.2002 einsehlich, zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationveranstaltung am 20.06.2002 vorgestellt.

Sinn, den 06.05.2001

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 20.06.2002 bis 10.07.2002 einsehlich, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 10.07.2002 in den Sinne Nachrichten.

Sinn, den 06.05.2001

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 06.06.2002 als Sitzung beschlossen.

Sinn, den 06.05.2001

5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am 20.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Sinn, den 06.05.2001

Planungsbüro Heiger, Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 14 - 35446 Linden - Tel. 0643 / 9537-0, Fax: 9537-30
 Stand: 23.08.2000

Gemeinde Sinn, Ortsteil Fleisbach
 Bebauungsplan "Auf der Ebert"
 1. Änderung
 Sitzung

Bearbeitet: Fischer
 CAD: Hofmann
 Plangröße: 108,5 x 73,5 cm
 Maßstab: 1:1000